

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen

- **der zweiten erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie**
- **der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie**
- **der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.**

Aus den o.g. Verfahren liegen Stellungnahmen der nachstehend aufgeführten Einwender vor:

- **Stellungnahmen im Rahmen der 2. erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt – in Form der öffentlichen Auslegung des Entwurfes mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen im Zeitraum vom 28.10.2021 bis einschließlich 11.11.2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung – gingen keine Stellungnahmen hervor.

- **Stellungnahmen im Rahmen der 2. erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Aus diesem Verfahrensschritt gingen folgende Stellungnahmen hervor. Alle übrigen beteiligten Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

| Nr. | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom ... | Abwägungsrelevante Anregungen |
|-----|--|-------------------|-------------------------------|
| 1 | Kreisverwaltung Mainz-Bingen | vom 18.11.2021 | Siehe unten |
| 4 | AVUS Abwasserzweckverband „Untere Selz“ | vom 12.11.2021 | – |

Stellungnahmen im Rahmen der zweiten erneuten Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

| Nr. | Einwender | Zusammenfassung der Anregung | Stellungnahme der Verwaltung | Beschlussvorschlag |
|-----|------------------------------|---|--|---|
| 1.1 | Kreisverwaltung Mainz-Bingen | <p>Es werden erneut grundlegende Bedenken auf Grund der Größe des Geltungsbereiches geltend gemacht:</p> <p>Bei der Ortsgemeinde Appenheim handelt es sich um eine Eigenentwicklungsgemeinde mit 1.361 Einwohnern. Die Nachfrage nach Bauplätzen sollte örtlich sein, da die anderen Gemeinden sich selbst entwickeln. Laut Raum+ Monitor besitzt die Ortsgemeinde Appenheim noch eine Wohnbaufläche als Außenreserve. Die Außenreserve Nr. 1 hat eine Größe von 2,2 ha. Diese Fläche wird für den Eigenbedarf als ausreichend angesehen.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren soll diese Bruttowohnbaufläche nun auf 3,8 ha vergrößert werden. Der Bedarf wird nicht gesehen und widerspricht der geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem Ziel 31 des Landesentwicklungsprogramms IV, das besagt, dass die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren ist und der Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist.</p> <p>Bauleitpläne sind nach § 1(4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Dies hat die Ortsgemeinde Appenheim ihrer Funktion angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Vorsorglich wird aus Gründen der Rechtssicherheit darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan, der einem Ziel der Raumordnung und damit dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 widerspricht, rechtswidrig ist.</p> | <p>Gemäß § 4a Abs.3 BauGB wurde in der Bekanntmachung bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Da sich die eingegangene Stellungnahme nicht auf eine der Änderungen bezieht, kann sie im Grunde nach unkommentiert bleiben, zumal der in der Stellungnahme vorgebrachte Sachverhalt bereits in den vorherigen Verfahrensschritten Gegenstand der Abwägung war und auch die Argumente und Fakten auch in mehreren Terminen zwischen der Verbandsgemeinde-Verwaltung, Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe und der Einwenderin erörtert wurden.</p> | <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen und an dem räumlichen Geltungsbereich wird festgehalten.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>BAUAUSSCHUSS</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> <p>GEMEINDERAT</p> <p>Ja:</p> <p>Nein:</p> <p>Enthaltungen:</p> |